



Merkblatt zur Abiturprüfung für Externe



Die Abiturprüfung für Externe ermöglicht die Erlangung des Abiturs außerhalb der Schule (extern). Ziel der Abiturprüfung für Externe ist die Allgemeine Hochschulreife. Mit diesem Zeugnis ist eine Einschreibung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland möglich bzw. zumindest die Anmeldung bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund.

Die Abiturprüfung für Externe wird unabhängig von einem Schulbesuch abgelegt. Es gibt keinen schulisch geregelten Bildungsgang, der zur Prüfung hinführt. Bei der Abiturprüfung für Externe kommt es nicht auf die Art an, in der die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben wurden, sondern lediglich auf das Ergebnis der absolvierten Prüfung.

Allgemeine Informationen zur Abiturprüfung für Externe sind auch im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

Externenabiturprüfung (<https://www.schulministerium.nrw/externen-abiturpruefung>)

Ein **Beratungsgespräch** vor dem Eintritt in das Bewerbungs- und Prüfungsverfahren (möglichst bis Ende Mai im Jahr der Anmeldung) ist dringend angeraten. Hier erhalten Sie u. a. detaillierte Informationen zu den Prüfungsanforderungen.

Eine Anmeldung zum Beratungsgespräch ist bei den zuständigen Fachberaterinnen der Bezirksregierung Münster telefonisch möglich:

☎ **0251 411-4026 und 0251 411-1676**

Sonstige Anfragen sind zu richten an:

eva.glaetzer@brms.nrw.de

Oder direkt über das Weiterbildungskolleg der Stadt Münster an:

Miriam Paweletz, ☎ **0251 289279-12**

paweletzm@wbk.ms.de

Allgemeines zur Prüfung

- Die Prüfungen finden einmal jährlich vor einem staatlichen Prüfungsausschuss an einer Schule statt, die die Bezirksregierung bestimmt.
- Die Aufgaben für den ersten Prüfungsteil (schriftliche Prüfungen) werden landesweit einheitlich gestellt. (sog. Zentralabitur).

Informationen zum Zentralabitur sind hier abrufbar:

[Standardsicherung NRW - Zentralabitur GOST - Zentralabitur in der gymnasialen Oberstufe](#)

- Die Termine für die Klausuren des ersten Teils entsprechen denen der gymnasialen Oberstufe.
- In der Abiturprüfung für Externe werden die Prüflinge in insgesamt 8 Fächern geprüft. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Im ersten wird in vier Fächern schriftlich, im zweiten Teil in vier weiteren Fächern nur mündlich geprüft. Für die Fächer im ersten Prüfungsteil können je nach Prüfungsergebnis weitere mündliche Prüfungen angesetzt werden.
- Nach der Anmeldung findet für jedes Fach eine Beratung durch ausgewählte Lehrkräfte der Prüfschule statt. Diese Prüfer besprechen mit den Bewerberinnen und Bewerbern anhand de-

ren Studienberichte die fachliche Vorbereitung und informieren sie über das Prüfungsverfahren. Erst wenn die Studienberichte den fachlichen Anforderungen entsprechen, kann die Zulassung zur Prüfung erteilt werden.

Wer wird zur Abiturprüfung für Externe zugelassen?

Zur Prüfung zugelassen wird, wer

- in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schüler eines öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten Gymnasiums oder einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schule oder Einrichtung (z.B. Berufs- oder Weiterbildungskolleg) gewesen ist,
- in dem Kalenderhalbjahr, in welchem die Prüfung beginnt, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat (Über begründete Ausnahmen von der Altersgrenze entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde) und
- den Nachweis über eine angemessene Prüfungsvorbereitung erbringt.

Zur Prüfung nicht zugelassen wird,

- wem die Allgemeine Hochschulreife bereits zuerkannt wurde
- wer eine Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat oder
- wer von einer anderen Stelle zur Ablegung der Prüfung zugelassen ist und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen hat.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Der Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Externe ist an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirksregierung zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Prüfungstermin Schülerin und Schüler einer Ergänzungsschule sind, können den Antrag auch an die Bezirksregierung richten, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat, oder die Schule ermächtigen, dort den Antrag für sie zu stellen.

Meldeschluss für die Antragsstellung ist der **01.09. jeden Jahres**.

(Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist!)

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- **Lebenslauf**, der eine Übersicht über den schulischen Bildungs- und Ausbildungsgang enthält
- eine **Kopie des Personalausweises**
- zeitlich geordnete **Übersicht aller besuchten Schulen** mit Angabe der dort verbrachten Zeit
- **Abgang-/Abschlusszeugnis** der zuletzt besuchten öffentlichen Schule, bzw. als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten Schule in beglaubigter Ablichtung

- **Studienberichte, d.h. detaillierte Angaben über die Stoffgebiete** für jedes der 8 Prüfungsfächer, aus dem Art und Umfang der Vorbereitung hervorgehen; die Berichte müssen unterschrieben und mit Datum versehen in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden
- ggf. **Nachweise** über die Teilnahme an Fernlehrgängen oder anderen Vorbereitungslehrgängen
- bei **Wiederholung oder Fortsetzung** der Prüfung die entsprechende Originalbescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen des vorausgegangenen Versuchs

Wahl der Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer werden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

- Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:
Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kunst, Latein, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch
- Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:
Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften
- Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld:
Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Mathematik, Physik, Technik
- Religionslehre ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer als Prüfungsfächer zulassen (§ 9 PO-ExterneA)

Aus den oben genannten Fächern wählt der Prüfling für die Abiturprüfung acht Fächer aus. Unter diesen Fächern müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden.

Darüber hinaus gelten folgende Bedingungen:

- Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils müssen alle drei Aufgabenfelder erfassen.
- Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden.
- Eines der Leistungsfächer¹ muss entweder Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik sein.
- Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil gelten die Richtlinien und Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe für weitergeführte Fremdsprachen (Sekundarstufe I, in der Regel ab Klasse 5-7); im Übrigen gelten für die Fremdsprache die Richtlinien und Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe für neu einsetzende Fremdsprachen (Sekundarstufe II, ab Klasse 11).
- Sport kann nur Leistungsfach sein.
- Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld muss auf jeden Fall eine Prüfung in Geschichte abgelegt werden.
- Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Prüfungsbedingungen im Fach Geschichte bleiben von dieser Regelung unberührt.

¹ Leistungsfächer sind zwei der vier schriftlichen Prüfungsfächer, 4/5 in denen der Prüfling vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachweisen muss

Informationen zur inhaltlichen Vorbereitung

Gemäß § 2 Satz 2 PO-Externe-A sind die Richtlinien und (Kern-)Lehrpläne für die Sekundarstufe II - Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen, abzurufen unter:

[Schulentwicklung NRW - Lehrplannavigator S II - Richtlinien und \(Kern-\)Lehrpläne für die Sekundarstufe II - Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen](#)

Grundlage für die zentral gestellten Aufgaben der Abiturprüfung in allen Fächern der gymnasialen Oberstufe. Da die Lehrpläne vielfach keine hinreichenden Festlegungen bezogen auf die für eine Abiturprüfung mit zentral gestellten Aufgaben relevanten Inhalte enthalten, sind im Hinblick auf die schriftlichen Abiturprüfungen entsprechende vom Ministerium für Schule und Weiterbildung herausgegebene inhaltliche Vorgaben (inhaltliche Schwerpunkte und ggf. Medien/Materialien) zu beachten, deren Behandlung in den zentral gestellten Aufgaben vorausgesetzt wird.

Die **Vorgaben für das jeweilige Prüfungsjahr** sowie Hinweise und Aufgabenbeispiele sind unter folgender Adresse erhältlich:

[Standardsicherung NRW - Zentralabitur GOST - Fachliche Vorgaben, Hinweise und Materialien](#)

Wann ist die Prüfung bestanden?

Insgesamt können in der Abiturprüfung 900 Punkte erreicht werden, und zwar 660 im ersten und 240 im zweiten Prüfungsteil.

Der erste Prüfungsteil ist bestanden, wenn

- Insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht sind,
- höchstens zwei Fächer schlechter als ausreichend (5 Punkte) bewertet sind,
- kein Fach mit ungenügend (0 Punkte) bewertet ist,
- in den beiden Leistungsfächern insgesamt mindestens 130 Punkte erreicht werden.

Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn

- insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht sind,
- höchstens zwei Fächer schlechter als ausreichend (5 Punkte) bewertet sind, □ kein Fach mit ungenügend (0 Punkte) abgeschlossen ist.

Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn

- beide Prüfungsteile bestanden wurden,
- höchstens drei Fächer schlechter als ausreichend (5 Punkte) bewertet worden sind.

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.

ausreichend	6 - 5	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	3 - 1	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Wiederholen der Prüfung

Eine nicht bestandene Externenabiturprüfung kann in der Regel erst nach einem Jahr wiederholt werden. Bei der Wiederholung müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden. Im vorherigen Versuch erbrachte Leistungen werden nicht anerkannt. Für die Wiederholungsprüfung muss ein neuer Antrag auf Zulassung gestellt werden.

Weitere Berechtigung

Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen hierfür regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Bei nicht bestandener Abiturprüfung kann der schulische Teil der Fachhochschulreife vergeben werden, wenn in sieben Fächern, darunter in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Leistungskursfach, mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Fach mit null Punkten bewertet sein.

Sonstige Informationen

Rücktritt von der Prüfung

Bis vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung können Bewerberinnen und Bewerber von der Teilnahme an der Prüfung zurücktreten.

Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an die Bezirksregierung zu richten. Einer Begründung bedarf es nicht.

Erkrankungen und Versäumnis

Bei Erkrankung unmittelbar vor oder während der Prüfung oder Versäumnis der Prüfung oder eines Teils der Prüfung aus Gründen, die von den Bewerbern nicht zu vertreten sind, können die Prüfung oder fehlende Teile der Prüfung nachgeholt werden.

Prüfungsteile, die versäumt werden aus Gründen, die die Bewerber selbst zu vertreten haben, werden wie ungenügende Leistungen bewertet.

Treten Bewerber während des Prüfungsverfahrens aus Gründen zurück, die sie selbst zu vertreten haben, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Für selbst nicht zu vertretende Gründe müssen unverzüglich Nachweise vorgelegt werden, zum Beispiel bei Krankheit ein ärztliches Attest.